Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RU260038-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Beschluss vom 13. August 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer

betreffend **Gesuch um unentgeltlche Rechtspflege**

Beschwerde gegen ein Urteil der 1. Abteilung - Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. Juni 2026 (ED260016)

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 2. April 2026 gelangte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan: Beschwerdeführer) an die Vorinstanz und stellte ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren Geschäfts-Nr. GV.2026.00091 (act. 6/1). Mit Verfügung vom 7. Mai 2026 setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Frist an, um sein Gesuch sowohl betreffend seiner prozessualen Bedürftigkeit als auch der Nicht-Aussichtslosigkeit zu verbessern (act. 6/5). Der Beschwerdeführer reichte daraufhin mit Eingabe vom 18. Mai 2026 ein Schreiben des Sozialzentrums B._____ an das Steueramt Zürich ein, worin um Erlass der Steuern für das Jahr 2024 ersucht wird (act. 6/7-8). Mit Urteil vom 11. Juni 2026 wies die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren ab (act. 6/9 = act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]).

1.2. Gegen das Urteil vom 11. Juni 2026 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. Juni 2026 (Datum Poststempel: 27. Juni 2026) rechtzeitig Beschwerde (act. 2, zur Rechtzeitigkeit s. act. 6/10). Die Beschwerde wurde lediglich mit einem digitalen Abbild der Unterschrift des Beschwerdeführers versehen. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-12). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist dabei insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind.

2. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine minimale Auseinandersetzung mit dem ange-

fochtenen Entscheid voraus. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, das heisst das Gericht befasst sich diesfalls nicht inhaltlich mit der Beschwerde. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.1. Die Vorinstanz wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren wegen der Aussichtslosigkeit des Anspruchs ab. Zusammengefasst sei der Beschwerdeführer – trotz Nachfristansetzung – seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen und habe nicht dargelegt, um was für einen "Vorfall" es sich handle, bei welchem er eine – nicht weiter erläuterte – Verletzung im Gesicht erlitten habe und wie sich diese in finanzielle Hinsicht auswirke. Auch habe er die erwähnten ärztlichen Unterlagen nicht eingereicht (act. 5 E. 4).

3.2. Dagegen bringt der Beschwerdeführer beschwerdeweise vor, die Begründung sei unzutreffend (act. 2 Rz. 4). Im Anschluss daran stellt er den anspruchsbegründenden Vorfall vom 5. Mai 2023 sowie dessen Folgen dar (act. 2). Der Beschwerde legte er ambulante Berichte des Stadtspitals Waid vom 5. und 6. Mai 2023 sowie einen Austrittsbericht vom 15. [recte 17.] Juni 2026 (betreffend eine Hospitalisierung vom 15. Juni 2026 bis 17. Juni 2026) bei (act. 4/1-3). Abgesehen davon, dass es sich sowohl bei den Ausführungen als auch bei den Belegen um Vorbringen handelt, die nicht erstmals in einer Beschwerde vorgetragen werden können (vgl. oben, Erwägung 2.), unterlässt er es, sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. Der Beschwerdeführer begründet demnach seine Beschwerde unzureichend, und auf die Beschwerde ist entsprechend nicht einzutreten.

3.3. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre ihr kein Erfolg beschieden: Wie die Vorinstanz korrekt erwog, geht aus den Eingaben des Beschwerdeführers zum Anspruch in der Hauptsache lediglich hervor, sein Anliegen

sei nicht aussichtlos, da er durch den Vorfall eine Gehirnerschütterung sowie eine Verletzung im Gesicht erlitten habe, was durch ärztliche Unterlagen belegt sei (act. 6/1). Einzig gestützt auf diese – unbelegt gebliebenen – Ausführungen besteht keine Möglichkeit, die Erfolgsaussichten eines Rechtsbegehrens im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu prüfen. Nachdem der Beschwerdeführer trotz Aufforderung seine Ausführungen nicht ergänzt hatte, hat die Vorinstanz zu Recht sein Gesuch abgewiesen. Auf die nun erst im Beschwerdeverfahren nachgereichten Schilderungen und Belege kann – wie bereits vorstehend erwogen (E. 3.2.) – wegen verspäteter Einreichung nicht eingegangen werden.

3.4. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Unter diesen Umständen ist darauf zu verzichten, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist i.S.v. Art. 132 Abs. 1 ZPO anzusetzen, um seine Eingabe mit einer (handschriftlichen) Unterschrift zu versehen.

4. Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO keine Gerichtskosten zu erheben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Bestimmung auf das kantonale Beschwerdeverfahren nicht anwendbar (BGE 137 III 470 E. 6.5), weshalb für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben wären. Umständehalber ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert wurde nicht ermittelt.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: